

# Prüfungen 2013

## Inhalt

<b>Zahlen und Entwicklungen .....</b>	<b>4</b>
Anzahl geprüfter Sendungen gesamt.....	4
Entwicklung des Prüfungsvolumens .....	4
Prüfergebnisse .....	5
Berufungen.....	5
Prüfungen in den einzelnen Bereichen .....	6
Ausnahmeanträge nach § 9 Abs. 1 JMStV .....	6
FSK-12-Filme .....	7
Erotikfilme .....	7
Spielfilme ohne FSK-Kennzeichen.....	8
Non-Fiction/Reality .....	8
Serien.....	8
TV-Movies .....	9
Trailer .....	10
<b>Organisation der Prüfungen .....</b>	<b>11</b>
Prüferinnen und Prüfer .....	11
Das FSF-Kuratorium .....	11
Mitglieder.....	11
Sitzungen .....	11
Änderung der Prüfgrundlagen.....	12
Austausch mit der KJM .....	12
Fortbildung und Information der Prüferinnen und Prüfer.....	12
<b>Programme in der Diskussion.....</b>	<b>14</b>
Darstellung und Thematisierung von Sexualität.....	14
Rihanna – Pour it up .....	14
Eye TV – Programmtrailer.....	14
Eye TV, Eps. 2 .....	15
Wild wanna Bees .....	15
Menschenwürdeverletzung durch Hypnosetests: <i>Entdecke! Experiment</i> <i>Gehirnwäsche</i> (Auszug aus dem Prüfungsgutachten).....	16
Umgang mit der Teilnehmerin einer Castingshow: Deutschland sucht den Superstar, Staffel 10, Sendung vom 05.03.2013, Hotlinebeschwerde (Auszug aus dem Prüfungsgutachten) .....	17
<b>Auseinandersetzung mit der Prüftätigkeit der KJM .....</b>	<b>18</b>
Fünfter Bericht der KJM: März 2011 bis Februar 2013 .....	18
Prüffälle der KJM 2013-1 (Stand Juli 2013) .....	21
Prüffälle der KJM 2013-2 (Stand Januar 2014).....	22

Auszug aus dem FSF-Prüfgutachten Kenny vs. Spenny Episode 601, „Wer ist der größere Idiot?“: .....	23
<b>FSF-Alterskennzeichen und Verbraucherinformation .....</b>	<b>25</b>
FSF-eigene Kennzeichen.....	25
FSF-ProgrammInfo und FSF-Blog .....	25
Weihnachtsspecial .....	26
Auswertung der Besuche auf der FSF-Website.....	28

## ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

### Anzahl geprüfter Sendungen gesamt

	Anzahl
<b>Ausnahmeantrag</b>	2937
<b>Erotik</b>	2299
<b>FSK-12-Kennzeichen</b>	1870
<b>Non-Fiction / Reality</b>	2496
<b>Serie</b>	6474
<b>Trailer</b>	160
<b>TV-Movie</b>	977
<b>Keine Kennzeichnung</b>	137
<b>Gesamt</b>	<b>17967</b>

Tabelle 1: Prüfungen nach Kategorien insgesamt (Zeitraum 06.04.1994 bis 31.12.2013)

### Entwicklung des Prüfvolumens

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Tendenz 2014 (1.1.– 28.2.14)
<b>Ausnahmeantrag</b>	201	179	240	185	202	444	51
<b>Erotik</b>	178	93	96	44	60	42	4
<b>FSK-12-Kennzeichen</b>	88	110	133	223	353	389	59
<b>Non-Fiction / Reality</b>	326	196	346	446	413	317	81
<b>Serie</b>	497	424	446	511	816	706	142
<b>Trailer</b>	29	34	16	12	20	32	2
<b>TV-Movie</b>	74	56	53	38	31	13	4
<b>Keine Kennzeichnung</b>	9	11	9	14	10	8	2
<b>gesamt</b>	<b>1402</b>	<b>1103</b>	<b>1339</b>	<b>1473</b>	<b>1905</b>	<b>1951</b>	<b>345</b>

Tabelle 2: Auswertungen der Prüfanträge nach Kategorie 2008 – 2014

Das Prüfvolumen ist im Jahr 2013 erneut leicht angestiegen. 1951 Programme wurden 2013 durch die FSF begutachtet (2012: 1905). Auffällig ist der Anstieg im Bereich der Ausnahmeanträge. Dabei handelt es sich allerdings überwiegend um FSK-geprüfte Serienfolgen, was den Rückgang im Serienbereich (2012: 816; 2013: 706) erklärt. Rückläu-

fig ist auch die Vorlage von Non-Fiction/Realityformaten (2012: 413; 2013: 317). Dies könnte eine Reaktion darauf sein, dass die KJM im Rahmen der Beanstandung einer Folge der Super Nanny den Beurteilungsspielraum der FSF aberkannt hat, soweit es sich um behauptete Verstöße gegen die Unzulässigkeitstatbestände des § 4 Abs. 1 JMStV handelt, da gerade im Non-Fiction-Bereich ein möglicher Verstoß gegen die Menschenwürde besonders prüfungsrelevant erscheint. Insgesamt setzt sich die positive Vorlagepraxis im Jahr 2014 allerdings fort – hier ist auch wieder ein Anstieg im Bereich der Serien und Non-Fiction-Formate zu beobachten.

## Prüfergebnisse

Das Verhältnis von antragsgemäßen zu nicht antragsgemäßen Entscheidungen hat sich 2013 wieder auf 2/3 : 1/3 eingependelt: 32,2% aller Programme wurden nicht wie beantragt entschieden.

Anzahl geprüfter Sendungen insgesamt	1951	100%
<b>Entscheidung antragsgemäß</b>	<b>1242</b>	<b>63,6%</b>
<b>Entscheidung nicht antragsgemäß</b>	<b>629</b>	<b>32,2%</b>
Beantragte Sendezeit und Schnittauflagen/sonstige Auflagen	348	
Spätere Sendezeit	235	
Spätere Sendezeit und Schnittauflagen/sonstige Auflagen	9	
Ausstrahlung abgelehnt	3	
Ausnahmeantrag abgelehnt	34	
Vertrauliche Prüfung	<b>80</b>	

Tabelle 3: Auswertung der FSF-Prüfergebnisse 2013

## Berufungen

Auch das Verhältnis von antragsgemäßen zu nicht antragsgemäßen Berufungsentscheidungen hat sich im Jahr 2013 wieder auf den Durchschnittwert der Vorjahre von ca. 50:50 eingespielt. In den insgesamt 57 Berufungssitzungen wurde in 27 Fällen dem Berufungsantrag stattgegeben. In 17 Fällen wurde die Entscheidung des Prüfausschusses bestätigt, in 13 Fällen wurden Schnittauflagen verhängt.

Unter den Berufungen waren auch einige Serienfolgen, die vor Jahren für das Hauptabendprogramm entschieden worden waren, und nun mit Blick auf die Platzierung im Tagesprogramm erneut der FSF vorgelegt wurden. Von der Serie *Navy CIS* etwa (Erstprüfung 2010) lagen 17 Episoden einem Berufungsausschuss vor. Acht Episoden wurden unter zum Teil zahlreichen Schnittauflagen für das Tagesprogramm entschieden, drei Folgen konnten auch in Schnittfassungen nicht für einen frühen Sendeplatz freigegeben werden.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ausnahmeantrag	11	8	10	10	8	19	25
Erotik	1	1	-	3	1	-	-
FSK-12-Kennzeichen	13	10	11	7	9	39	15
Non-Fiction / Reality	5	14	9	22	10	12	-
Serie	11	5	7	10	6	11	14
Trailer	2	-	1	-	3	-	2
TV-Movie	4	2	5	1	3	-	1
Keine Kennzeichnung	-	-	-	-	-	-	-
<b>Berufungen gesamt</b>	<b>47</b>	<b>40</b>	<b>43</b>	<b>53</b>	<b>40</b>	<b>81</b>	<b>57</b>
<b>Entscheidung antragsgemäß</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>27</b>
<b>Entscheidung nicht antragsgemäß</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>17</b>	<b>59</b>	<b>30</b>

Tabelle 4: Berufungen nach Kategorie und Jahr (2007 bis 2013)

## Prüfungen in den einzelnen Bereichen

### Ausnahmeanträge nach § 9 Abs. 1 JMStV

Ausnahmeanträge betreffen Filme, die bereits von der FSK geprüft und mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ bzw. „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden. Mit diesen Altersfreigaben sind nach § 5 Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bei der Fernsehausstrahlung bestimmte Sendezeiten (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr bzw. 23.00 und 6.00 Uhr) verbunden, von denen nur abgewichen werden kann, wenn die Vermutung einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren nicht mehr besteht. Nach § 9 Abs. 1 JMStV kann dies vor allem für Angebote gelten, deren Bewertung durch die FSK länger als 15 Jahre zurückliegt, darüber hinaus werden von der FSK gekennzeichnete Filme oft auch in bearbeiteten Fassungen bei der zur Prüfung vorgelegt, bei denen die seitens der FSK inkriminierten Szenen gekürzt oder nicht mehr enthalten sind.

Mit 444 Ausnahmeanträgen im Jahr 2013 ist die Anzahl der Prüfungen in diesem Bereich erheblich angestiegen und hat sich gegenüber 2012 mehr als verdoppelt (2012: 202; 2011: 185 Fälle). Ganz überwiegend handelt es sich bei den Ausnahmeanträgen um Serienfolgen, die für die DVD-Auswertung der FSK zur Prüfung vorlagen und eine Freigabe ab 16 Jahren erhielten. Von den 444 Anträgen sind lediglich 54 Spielfilme, dagegen 390 Episoden von Serien.

Von den 54 Spielfilmen lag in 13 Fällen die Prüfung durch die FSK mehr als 15 Jahre zurück. Es überwiegen jüngere Filme, bei denen auf Grundlage der FSK-Begründungen Schnitte vorgenommen wurden, um das entwicklungsbeeinträchtigende Potenzial zu reduzieren. Bekannte Titel sind etwa *12 Monkeys*, *die Alien-Reihe* oder *Black Swan* (FSK 16; Ausnahmegenehmigung für 20.00 Uhr erteilt), *Conan* oder *Faster*

(FSK 18; Ausnahmegenehmigung für 22.00 Uhr erteilt), *No Country for Old Men* oder *Vier Brüder* (FSK 16; Ausnahmegenehmigung für 20.00 Uhr nicht erteilt).

Auch bei der Mehrheit der eingereichten Serienfolgen wurden durch die antragstellenden Sender Schnittfassungen für die Fernsehausstrahlung erstellt. Dabei handelt es sich überwiegend um Episoden aktueller Krimi-, Action- oder Mysteryserien wie *Alcatraz*, *Alarm für Cobra 11 – die Autobahnpolizei*, *Breaking Bad*, *Cold Case*, *Medium*, *Navy CIS*, oder *Rizzoli & Isles*. Eine Orientierung an der Argumentation der FSK ist dabei nicht möglich, weil für Programme unter eine Laufzeit von 60 Minuten keine Jugendentscheide erstellt werden. Serienfolgen mit einer Jugendfreigabe ab 16 Jahren werden daher auch ungeschnitten als Ausnahmeantrag gem. § 9 JMStV zur Prüfung bei der FSF zugelassen, sofern der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass die Gründe für die Freigabe nach Sichtung des Programms durch den Jugendschutzbeauftragten und gemessen an den Maßstäben der FSK für Freigaben ab 16 Jahren nicht klar ersichtlich sind. Über die Annahme des Antrags entscheiden die hauptamtlichen Prüferinnen vorbehaltlich der Sichtung der Programme. In ca. 40 Fällen wurde nach dieser Maßgabe bei eingereichten Serienfolgen von jüngeren FSK-Freigaben auch ohne weitere Schnittbearbeitung abgewichen, zum Beispiel bei Episoden von *Bones – Die Knochenjägerin*, *Fringe – Grenzfälle des FBI*, *Homeland* oder *Warehouse 13*.

In der Mehrheit der Fälle können Jugendschutzbedenken gegen die frühere Platzierung mittels Schnittbearbeitung ausgeräumt werden. Im Jahr 2013 wurde 305 Ausnahmeanträgen (68,7 %) stattgegeben.

## FSK-12-Filme

Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) von der FSK für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit das Wohl jüngerer Kinder zu berücksichtigen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass solche Filme im Tagesprogramm ausgestrahlt werden können und die Platzierung den Anforderungen des § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV genügt.

2013 wurden 389 Anträge für Filme gestellt, die von der FSK ab 12 Jahren freigegeben wurden und im Tagesprogramm ausgestrahlt werden sollten. Damit ist die Anzahl der Prüffälle in dieser Kategorie erneut angestiegen (2011: 223; 2012: 353). Die Zahl der nicht antragsgemäßen Entscheidungen ist relativ hoch: Knapp die Hälfte der FSK-12-Filme (192 Fälle: 49,3 %) wurde nicht wie beantragt entschieden. 26 FSK-12-Filme wurden trotz der Schnittbearbeitung nicht für das Tagesprogramm freigegeben. 127 Programme konnten mit weiteren Schnittauflagen für das Tagesprogramm entschieden werden.

## Erotikfilme

Bei Erotikfilmen ist zu prüfen, ob es sich um eine pornografische Darstellung im Sinne des § 184 StGB handelt, was nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV die Sendeunzulässigkeit zur Folge hat. Darüber hinaus ist festzustellen, ob weitere Kriterien für unzulässige Angebote nach § 4 JMStV bzw. § 29 der FSF-Prüfordnung (PrO-FSF) auf das Angebot zutreffen oder schwer jugendgefährdende Momente, die ein Ausstrahlungsverbot gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV bzw. § 30 PrO-FSF zur Folge haben, vorliegen könnten.

Die Anzahl der Anträge für Erotikprogramme ist seit Jahren aufgrund der zunehmenden Verlagerung erotischer Inhalte ins Internet rückläufig und hat 2013 einen Tiefstand erreicht. 42 Erotikprogramme wurden 2013 geprüft, davon wurden 37 Programme (88 %)

wie beantragt (in der Regel Nachtprogramm) entschieden. In 2 Fällen wurden zusätzliche Schnitte zur Auflage gemacht. In drei Fällen wurde eine Sendeunzulässigkeit wegen pornografischer Inhalte festgestellt – dabei handelte es sich um drei verschiedene Versionen einer britischen Produktion, die einhellig auch nach Neuvertonung als pornografisch eingeschätzt wurde.

### Spielfilme ohne FSK-Kennzeichen

Bei der Kategorie „Keine Kennzeichnung“ handelt es sich um Kinofilme, die der FSK nicht vorgelegen haben, weil sie in Deutschland weder im Kino noch auf Video oder DVD ausgewertet wurden. In dieser Kategorie finden sich darüber hinaus Kinofilme, die in einer bestimmten Fassung (z. B. restaurierte Fassungen, sogenannte „extended versions“ o. Ä.) der FSK nicht vorgelegen haben.

2012 wurden 8 Filme dieser Kategorie geprüft. In 6 Fällen wurde antragsgemäß entschieden. In 2 Fällen votierten die Prüfausschüsse für eine spätere Platzierung bzw. Schnittaufgaben.

### Non-Fiction/Reality

Die Kategorie „Non Fiction/Reality“ beinhaltet verschiedene nicht fiktionale Genres und Formate wie Dokumentationen und Reportagen, Casting-, Stunt- und Spielshows sowie Hybridformate wie Doku-Soaps oder Coaching-Reportagen.

Mit 317 Prüfungen in der Kategorie Non-Fiction/Reality ist die Anzahl der Anträge in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr (413 Anträge) deutlich zurückgegangen. Inwieweit dieser Rückgang eine Reaktion der Sender auf die seitens der KJM konstatierte Rechtsunsicherheit der FSF-Entscheidung im Hinblick auf vermutete Verstöße gegen die Menschenwürde ist, bleibt abzuwarten. In der Kategorie finden sich eine Vielzahl sehr verschiedener Formate, von Dokumentationen und Reportagen (z.B. *Beslan – Die unendliche Tragödie*; *Cherry Healy: How to Get A Life*; *Die Kennedy-Verschörung* oder *Die großen Epidemien*) über Mischformen, insbesondere Doku-Soaps (z.B. *American Pickers – Die Trödelsammler*, *Auction Hunters*, *Ax-Men – Die Holzfäller*, *Dance Moms*) bis hin zu diversen Scripted-Reality-Formaten (z.B. *X-Diaries*, *Berlin Tag & Nacht*, *Privatdetektive im Einsatz*, *Zugriff – Jede Sekunde zählt*). Daneben werden exemplarische Folgen von verschiedenen Reality-Shows eingereicht: Unfall- und Stuntshows (z.B. *Crash - Knapper geht's nicht*, *Castingshows* (z.B. *Deutschland sucht den Superstar*) sowie Comedyformate (z.B. *Die Pulp Show*, *Who wants to Fuck my Girlfriend*; *1000 Wege ins Gras zu beißen*).

59,6% der geprüften Non-Fiction-Programme (189 Sendungen) wurde antragsgemäß entschieden, 40,4% (128 Sendungen) nur unter Schnittaufgaben freigegeben bzw. auf einen späteren Sendeplatz verschoben.

### Serien

Die Prüfung von Serien hat seit Bestehen der FSF einen bedeutenden Anteil am Prüfungsvolumen und stellt eine besondere Herausforderung dar: Da für Serien ein fester Sendeplatz anvisiert wird, werden oft Schnitte verfügt bzw. die Programme bereits in geschnittenen Fassungen zur Prüfung vorgelegt. Zwei Verfahrenswege sind möglich: Es können entsprechend der FSF-



Vorlagesatzung (vgl. § 4 Abs. 1 FSF-Vorlagesatzung) drei typische Folgen einer Serie vorgelegt werden, sodass die Jugendschutzbeauftragten eine Einschätzung der FSF als Grundlage für die Programmierung und Überprüfung weiterer Folgen der Serie erhalten. Die zweite Variante ist die Prüfung einer ganzen Serienstaffel durch die FSF in einem speziellen Serienprüfverfahren, das Ausschuss- und Einzelprüfung kombiniert und insbesondere bei umfangreicherer Schnittbearbeitung zum Tragen kommt.

Im Jahr 2013 wurden 706 Episoden aus verschiedenen Serien geprüft (2012: 816; 2011: 511). Bei einigen Serien wurden entsprechend der Vorlagesatzung drei typische Folgen der Serie eingereicht (z. B. *House of Cards*; *Masters of Sex*; *Revenge*; *Salamander*; *The Cop-Crime Scene Paris*; *The Listener*, *The Riches*). Von den meisten Serien wurden allerdings deutlich mehr als drei Folgen vorgelegt, weil diese mit Blick auf den angestrebten Sendeplatz unter Jugendschutzgesichtspunkten besonders relevant erschienen. Wie bereits in den Vorjahren galt dies vor allem für aktuelle Serienproduktionen (z. B. *American Horror Story*, 15 Folgen; *Arrow*, 17 Folgen; *Banshee*, 10 Folgen; *Criminal Minds*, 34 Folgen; *Elementary*, 24 Folgen; *Grimm*, 43 Folgen; *Hannibal*, 13 Folgen; *Hell on Wheels*, 15 Folgen; *Homeland*, 12 Folgen; *Spartacus*, 23 Folgen; *Teen Wolf*, 25 Folgen; *The Following*, 10 Folgen; *The Walking Dead*, 16 Folgen). Oft werden Einzelepisoden für die TV-Ausstrahlung mit Schnittauflagen belegt und in der Originalfassung mit einer höheren Altersfreigabe versehen. Dies deckt sich in der Regel mit den Freigaben der FSK für die DVD-Auswertung. Vor allem ältere Serien wurden mit Blick auf eine frühere Sendeschleife im Serienprüfverfahren begutachtet und z. T. nach umfangreicher Schnittbearbeitung für den beantragten Sendeplatz entschieden. Beispiele sind; *Family Guy*, 18 Folgen; *Navy CIS*, 62 Folgen oder *Southpark*, 9 Folgen. An Serien, die sich gezielt an Kinder richten, sind 2013 *Marvel – Der ultimative Spiderman* (6 Episoden) und *Star Wars – The Clone Wars* mit 23 eingereichten Episoden zu nennen.

Insgesamt kam 2013 das Serienprüfverfahren bei 10 Serien zur Anwendung. Gut 68 % (483 Sendungen) aller geprüften Serienfolgen wurden im Jahr 2013 antragsgemäß entschieden, 32 % (223 Sendungen) wurden nicht für die beantragte Sendezeit freigegeben und/oder mit Schnittauflagen belegt. Als offensichtlich schwer jugendgefährdend gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV und damit sendeunzulässig wurde keine Serienepisode eingeschätzt.

## TV-Movies

Die Kategorie „TV-Movies“ beinhaltet alle fiktionalen Fernsehproduktionen in Spielfilmlänge. Die Prüfung von TV-Movies ist neben den Serien wesentliche Aufgabe der FSF, da Fernsehfilme, sofern eine DVD-Auswertung nicht erfolgt und eine Prüfung durch die FSK damit unterbleibt, vor Ausstrahlung allein von der FSF unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes begutachtet werden. Die Vorlagesatzung legt daher fest, dass alle eigenproduzierten TV-Movies, die in der Primetime ausgestrahlt werden, der FSF vorzulegen sind. Als Gradmesser für das Funktionieren der Selbstkontrolle kann die Vorlage von Fernsehfilmen aber nicht mehr gelten, da entsprechend der allgemeinen Programmentwicklung immer weniger Filme produziert und eingekauft werden.

Der rückläufige Trend im Bereich der TV-Movies setzt sich im Jahr 2013 weiter fort. Nur 13 Fernsehfilme wurden 2013 durch die FSF bewertet (2012: 31; 2011: 38; 2010: 53 Filme). Dabei handelt es sich in gut der Hälfte der Fälle um deutsche Eigenproduktionen (7 Filme), in den anderen Fällen um Einkäufe aus den USA. 8 TV-Movies wurden wie bean-

trägt entschieden, 4 Filme wurden auf eine spätere Sendezeit verschoben, in einem Fall wurden Schnittaufgaben verhängt.

## Trailer

In der Kategorie „Trailer“ werden neben Programmankündigungen auch andere Kurzfilme wie Musikclips und Werbespots zusammengefasst.

Mit 32 eingereichten Anträgen in der Kategorie für Trailer, Musikclips und Werbespots ist ein leichter Anstieg in diesem Bereich zu verzeichnen (2012: 20; 2011: 12). Bei den 32 Vorlagen handelt es sich in 5 Fällen um Werbetrailer für Computerspiele, in 11 Fällen um Werbung für verschiedene Unternehmen, insbesondere Bau- und Medienmärkte in 7 Fällen um Musikclips und in 9 Fällen um Programmwerbung – drei von diesen Fällen wurden aufgrund einer Beschwerde bei der FSF-Jugendschutzhotline an einen Prüfausschuss weitergeleitet. Von den 32 Anträgen der Kategorie „Trailer“ wurden 17 (53%) wie beantragt entschieden.

## ORGANISATION DER PRÜFUNGEN

### Prüferinnen und Prüfer

Die Besetzung der Prüfausschüsse erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus und ist auf eine möglichst ausgewogene Berücksichtigung aller Prüferinnen und Prüfer ausgerichtet (vgl. § 6 Abs. 3 PrO-FSF). Die Prüferinnen und Prüfer werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt, Wiederbenennung ist zulässig.

Im Oktober 2013 wurden die bisherigen Prüferinnen und Prüfer (Stand: November 2012: insgesamt 103 Personen) für den Benennungszeitraum 2014/2015 in ihrem Amt bestätigt. Da fünf Personen in 2012 neu benannt wurden, deren Einarbeitung z.T. in 2013 fiel, gab es vorerst keine Neubenennungen. Das Kuratorium behielt sich aber vor, abhängig vom Prüfungsvolumen auch während des laufenden Benennungszeitraums weitere Prüferinnen und Prüfer zu benennen.

Hauptamtliche Prüferinnen und Prüfer waren im Jahr 2013 Claudia Mikat, Susanne Bergmann, Nils Brinkmann, Christina Heinen und Matthias Struch.

Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in den Prüfausschüssen waren Dr. Barbara Eschenauer, Karlheinz Horn, Reinhard Middel, Prof. Dr. Roland Rosenstock für die Evangelische Kirche; Stefan Förner, Helmut Morsbach, Joachim Opahle, Lothar Strüber und Sonja Toepfer für die Katholische Kirche.

Juristische Sachverständige waren 2013: Dr. Reinhard Bestgen, Prof. Dr. Oliver Castendyk, Dr. Matthias Heinze, Dr. Marc Liesching, Jörg Knupfer, Christian Schreider, Dr. Nadine Mynarik und OStA Klaus Sulzbacher.

Ende 2012 wurde die Jahresplanung für 2013 vorgenommen. Die verfügbaren ca. 300 Prüftage wurden nach Maßgabe ihrer Terminwünsche möglichst gleichmäßig unter den Prüfenden verteilt.

### Das FSF-Kuratorium

Das Kuratorium der FSF ist für alle formalen und inhaltlichen Fragen, die mit den Prüfungen zusammenhängen, zuständig. Dazu gehören vor allem die Benennung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Weiterentwicklung von Prüfgrundsätzen und erläuternden Richtlinien. Darüber hinaus ist die Qualifizierung und Weiterbildung der Prüfenden ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, tagen die Kuratoriumsmitglieder zweimal jährlich und finden sich zusätzlich in einzelnen Arbeitsgruppen zusammen.

### Mitglieder

Neues Kuratoriumsmitglied ist seit 2013 Frau Sanela Vranjes, Jugendschutzbeauftragte bei kabel eins, die die Nachfolge für Martin Rabius antrat. Herr Alexander Scheuer wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums gewählt.

### Sitzungen

Das FSF-Kuratorium tagte am 19. April und am 25. Oktober 2013. Die erste Sitzung fand in der Berliner Geschäftsstelle in der Heidestraße 3 statt, die zweite Sitzung, nach dem

Umzug der Geschäftsstelle im Juni 2013, in den neuen Räumlichkeiten der FSF Am Karlsbad 11.

### **Änderung der Prüfgrundlagen**

Auf der Kuratoriumssitzung im April 2013 wurden Ergänzungen der FSF-Prüfordnung beschlossen, die analog zum Vorgehen bei der FSK das Verfahren im Fall mehrerer Prüfinstanzen spezifizieren. Diese Regelungen werden zwar erst mit der nächsten Änderung der Prüfordnung aufgenommen und in Kraft gesetzt; da es zu den Punkten in der derzeit gültigen Prüfordnung aber noch keine Regel gibt, können die Beschlüsse des Kuratoriums bereits 2013 in den Prüfungen Berücksichtigung finden. Folgende Punkte wurden beschlossen:

- Im Falle der Berufungseinlegung durch den antragsstellenden Sender darf die FSF-Prüfentscheidung – analog zum FSK-Hauptausschuss – nicht zu dessen Nachteil abgeändert werden. § 22 Pro-FSF wird entsprechend abgeändert.
- Das Kuratorium – analog: FSK-Appellationsausschuss – darf in seiner Prüfentscheidung auch zu Lasten des Antragstellers von der Freigabeentscheidung des Berufungsausschusses abweichen.
- Der FSF-Prüfausschuss darf von der Entscheidung des Einzelprüfers auch zu Lasten des Antragstellers abweichen. § 14 Pro-FSF bleibt in der bisherigen Fassung bestehen.
- Berechtigt, einen Antrag auf nachträgliche Prüfung zu stellen, ist auch ein stimmberechtigtes Kuratoriumsmitglied. § 33 Pro-FSF wird entsprechend abgeändert.
- Im Fall der Wiedervorlage gem. § 11 Pro-FSF muss der Antragsteller dokumentieren, dass er die Voraussetzungen der Auflagen berücksichtigt hat (z.B. durch Schnittlisten).

### **Austausch mit der KJM**

Ein Austausch mit der KJM fand im Jahr 2013 nicht statt. Bei informellen Treffen mit der neuen Leiterin des Berliner KJM-Büros Frau Birgit Braml wurde vereinbart, die Gespräche zwischen FSF und KJM auf der Arbeitsebene in 2014 fortzusetzen.

### **Fortbildung und Information der Prüferinnen und Prüfer**

Pro Jahr führt die FSF zwei Fortbildungsveranstaltungen für alle Prüferinnen und Prüfer durch. Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung ist für die FSF-Prüferinnen und -Prüfer verpflichtend. Diese Veranstaltungen richten sich auch an die Jugendschutzbeauftragten der Sender, um das Zusammenspiel zwischen den Jugendschutzbeauftragten und der FSF zu optimieren. Die Veranstaltungen werden von der Vorsitzenden des Kuratoriums und den hauptamtlichen Prüferinnen und Prüfern geplant und durchgeführt. Regelmäßige Rundbriefe informieren über aktuelle Entwicklungen, Grundlagen der Prüfung und weiterführende Materialien werden auf der FSF-Website bereitgestellt.

### **18.04.2013: „Zu heftig!“ ‚Grenzwertige‘ Darstellungen von Gewalt**

*Die erste Prüferfortbildung 2013 fand am 18. April 2013 in der Katholischen Akademie / Tagungshotel Aquino in Berlin statt. An der Veranstaltung nahmen 45 Prüfer/-innen und 16 Sendevertreter/-innen teil. Thematisiert wurden „grenzwertige Darstellungen von Gewalt“, d.h. die Kriterien für Freigaben ab 16 Jahren, ab 18 Jahren und für die Annahme einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung und damit für die Sendeunzu-*

lässigkeit. Anhand von Beispielen wurde auch diskutiert, in welchen Fällen Schnitte notwendig und gerechtfertigt und wann sie verzichtbar sind.

Referat: Gewalthaltige Spielfilme: Spätabendprogramm, Nachtprogramm oder sendeunzulässig? Versuch einer Annäherung

*Dr. Reinhard Bestgen*, Mitglied bei der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) und Prüfer der FSK und der FSF

### **24.10.2013: „Jenseits von Gut und Böse“: Ambivalente Helden und ihre Orientierungsfunktion**

Am 24. Oktober 2013 fand im Hotel Aquino in Berlin die zweite Fortbildungsveranstaltung 2013 für Prüferinnen und Prüfer sowie Jugendschutzbeauftragte der FSF-Mitgliedssender statt. 40 Prüfer/-innen und 18 Sendervertreter/-innen nahmen an der Veranstaltung teil.

Thema waren „ambivalente Helden“ und ihre Orientierungsfunktion für Kinder- und Jugendliche. Inwieweit jüngere Zuschauer in der Lage sind, sich auch von den z.T. gebrochenen Protagonisten und heiklen Themen wie Gewalt, Kriminalität, Selbstjustiz oder Drogen abzugrenzen, wurde am Beispiel neuerer US-amerikanischer Serien wie *Breaking Bad*, *Banshee*, oder *Dexter* diskutiert.

Referate: Ambivalente Helden aus Sicht der Wissenschaft: Entwicklungspsychologische und soziologische Aspekte

*Prof. Dagmar Hoffmann*, Professorin für Medien und Kommunikation an der Universität Siegen und Mitglied des FSF-Kuratoriums

Ambivalente Helden aus Sicht der Filmkritik

*Frau Barbara Sichtermann*, Journalistin, Buchautorin und Publizistin

### **Rundbriefe**

In drei Prüferbriefen – im April, August und Dezember – wurden die Prüferinnen und Prüfer im Jahr 2013 über aktuelle Fragen der Programmprüfung, über Inhalte und Ergebnisse der Prüferfortbildungen und anderer FSF-Veranstaltungen informiert. Aktuelle Grundlagen der Prüfung, Prüfgutachten zu den diskutierten Fallbeispielen, Vorträge und Folien der Fortbildungsveranstaltungen etc. wurden den Prüferinnen und Prüfern ebenfalls zur Verfügung gestellt.

## PROGRAMME IN DER DISKUSSION

### Darstellung und Thematisierung von Sexualität

Auf der Prüferfortbildung im Oktober 2013 wurden im Programmbeispiele gesichtet und diskutiert, die wegen ihrer Darstellung oder Thematisierung von Sexualität der FSF vorgelegt wurden, Anlass für Zuschauerbeschwerden oder Gegenstand von Beanstandungen waren.

#### Rihanna – Pour it up

Der Musikclip zeigt Rihanna in verschiedenen Verkleidungen und mindestens ein zusätzliches Gogo-Girl in sexy Posen an der Stange tanzend und auf einer Art Thron posierend. Sie spielt dabei mit Geldscheinen. Die Aussage ist entsprechend: Geld ist sexy. Auf Erwachsene wirkt der Clip stark sexualisiert, da die Posen (mit weit gespreizten Beinen, Kopulationsbewegungen imitierend, Masturbation über Gesten andeutend) an Pornofilme oder mindestens an erotische Shows/Stangentanz erinnern. Kinder im Grundschulalter werden den sexuellen Gehalt höchstens erahnen können; ein Sexpartner fehlt (man braucht ihn auch nicht, das Geld allein ist sexy genug), das verunklart den sexuellen Gehalt. Das Fehlen eines Gegenübers lässt auch das Argument, Rihanna würde sich in und durch die beschriebenen Posen als Sexobjekt anbieten (wem? Höchstens dem Zuschauer, aber eigentlich geht es um ihre Macht und um ihr Geld; sie wirkt keineswegs wie jemandes Objekt) und damit ein problematisches Geschlechterrollenbild vermitteln, ins Leere laufen, so die Ansicht der Prüfermehrheit. Die Minderheit sah ein Risikopotenzial für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren, die den sexuellen Gehalt des Clips klarer erfassen können. Ihnen, insbesondere den Mädchen, werde durch die Selbstinszenierung in erotischen Posen suggeriert, dass eine Frau sich so anbieten und selbst darstellen, muss, um erfolgreich zu sein; dies sei gesellschaftlich akzeptiert und erwünscht. Diese Aussage des Clips wurde als sozialetisch desorientierend bewertet, weshalb die Minderheit für 16/Spätabendprogramm votierte.

*Entscheidung: 12/Tagesprogramm*

Aufgrund der äußerst kontroversen Diskussion wurde angeregt, auf einer der kommenden Prüferfortbildungen die Thematik ‚Rollenbilder und „doing gender“‘ zu behandeln und hier speziell Musikclips in den Mittelpunkt zu stellen.

#### Eye TV – Programmtrailer

Der durch den Einsatz von Puppen kind- und jugendaffine Trailer wirbt für ein neues Comedy-Format. Zwar sind Szenen und Sprache sexuell derb, dennoch nahm der Ausschuss mehrheitlich keine jugendgefährdende Wirkung an. Der Trailer parodiert sexuelle Praktiken und mediale Werbeslogans, ohne jedoch sexuelle Orientierungen zu fordern oder abzulehnen. Auch die flüchtige Kürze des Trailers und seine an Erwachsene gerichtete Botschaft und Codierung verhindert, dass jüngere Zuschauer die Szenen vollumfänglich erschließen. Hier mögen irritative oder Neugier weckende Punkte gesetzt werden, jedoch keine wertesteuernden Haltungen. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Zuschauern ab 12 Jahren konnte nicht begründet angenommen werden. Auch das Wohl jüngerer Kinder wurde nicht als beeinträchtigt bewertet.

*Entscheidung: 12/Tagesprogramm*



## Eye TV, Eps. 2

Die Comedy-Serie soll Fernsehformate wie Nachrichten, Werbesendungen oder Talk- und Beautyshow mit einäugigen Puppen persiflieren. Bei dem dargebotenen Nonsens geht der beabsichtigte Witz aus Unkenntnis von Anspielungen in Teilen an Kindern vorbei. Bruce Willis bei Harald Schmitz mit „Stoß langsam“ als Pornostar mit expliziten sexistischen Anspielungen auf Figuren und Titel des Filmgeschäfts und dem Abspritzen von Sperma kann in Teilen von Kindern nachvollzogen werden. Der Talk von Latexpuppen im „Popoclub“ über Feigwarzen, die Anspielung auf den Gebrauch von Sperma und sexuellen Umgang mit einem Pfarrer sind hingegen kaum von Kindern zu decodieren. Wegen der zahlreichen sexistischen und pornografischen Anspielungen stimmten die Prüfer einhellig (5:0) gegen die antragsgemäße Ausstrahlung im Tagesprogramm. Eine Mehrheit (4:1) sah bei einer Freigabe ab 12 Jahren und einer Ausstrahlung im Hauptabendprogramm keine Gefahr einer sozialetischen Desorientierung, da bei einer ausgeprägteren Medienerfahrung keine Übertragungsgefahr durch das deutlich erkennbare Nonsensformat zu vermuten ist. Eine Prüfstimme sah diese Kompetenz erst für die Altersgruppe ab 16 Jahren und stimmte für eine Freigabe für das Spätabendprogramm.

*Entscheidung: 12/Hauptabendprogramm*

## Wild wanna Bees

In der Pseudo-Doku-Soap geht es um die Besetzung von zwei freien WG-Plätzen. Alex ist Sportstudent und ist zufällig an ein angesagtes Loft in der Münchner Innenstadt geraten. Zusammen mit seiner Mitbewohnerin Marina, die als Personaltrainer arbeitet, sucht er für zwei freie WG-Plätze noch coole Mitbewohner. Über die spezifischen Wirkungsweisen der vorgelegten Folge von *Wild wanna Bees* war der Ausschuss geteilter Meinung. Eine Stimme votierte antragsgemäß, da die recht hölzern gemachte Scripted-Reality-Show auch bereits von Kindern (die sich zunehmend in sozialen Netzwerken darüber austauschen) entschlüsselt werden könne. Die Inszenierung sei klar erkennbar und bilde mitnichten reale Lebensumstände ab oder habe auf keinerlei Weise „ernsthaften“ Vorbildcharakter. Dies sah die dreiköpfige Ausschussmehrheit ganz anders und votierte für das Spätabendprogramm. Hier werde ein äußerst fragwürdiges Rollenbild vermittelt: Um ein WG-Zimmer zu bekommen, würden sich insbesondere die weiblichen „Bewerberinnen“ genötigt sehen, „vollen Einsatz“ zu bringen, das heißt, auch ihren Körper mit den vermeintlichen „Vorzügen“ herauszustellen, um beim Vermieter Eindruck zu hinterlassen. Die Kamera nimmt oftmals Gesäß und Brüste in den Fokus, was diese Aussage unterstreiche. Zwar führen Verführungsversuche zunächst (nicht) zum Erfolg und werden als „nuttig“ von den Mitbewerbern bezeichnet, gleichwohl werden diese und auch ähnlich gelagerte Aktionen wohlwollend zur Kenntnis genommen. Dies wirke auf Kinder und Pubertierende (12/13-Jährige) desorientierend. Eine Stimme im Ausschuss sah die Medienkompetenz ab 12-Jähriger als ausreichend an, das Gezeigte entsprechend einzuordnen, sodass eine Hauptabendprogrammierung befürwortet werden konnte.

*Entscheidung: 16/Spätabendprogramm*

### **Menschenwürdeverletzung durch Hypnosetests: *Entdecke! Experiment Gehirnwäsche* (Auszug aus dem Prüfgutachten)**

Entsprechend dem Prüfantrag hat der FSF-Prüfausschuss, dem als Mitglied ein juristischer Sachverständiger angehörte, auch die Frage geprüft, ob die Dokumentation nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV gegen die Menschenwürde verstößt. Nach § 15 Abs. 1 der PrO-FSF entscheiden über die Unzulässigkeit eines Programms nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV juristische Sachverständige. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 PrO-FSF kommt es zu einer Entscheidung eines juristischen Sachverständigen nach § 15 Abs. 1 PrO-FSF, wenn ein Prüfausschuss (oder ein Einzelprüfer) der Ansicht ist, dass ein Programm nach dieser Vorschrift durch einen juristischen Sachverständigen zu prüfen ist. Nach ausführlicher Erörterung ist der FSF-Prüfausschuss zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht erforderlich ist.

Anlass für die Prüfung war der Umstand, dass in der Dokumentation auch gezeigt wurde, dass eine unter 185 Personen ausgesuchte, besonders geeignete Testperson, ein Mann namens Iven, durch Hypnose dazu gebracht wurde, einen anderen Menschen (scheinbar) zu erschießen, ohne dass er zuvor gerade für diesen Versuch sein Einverständnis erklärt hatte. Die Frage ist, ob durch die Dokumentation die Menschenwürde von Iven verletzt wurde. Dies wäre dann der Fall, wenn mit dem gezeigten Experiment ohne die konkrete Einwilligung von Iven gerade für dieses Experiment sein fundamentaler Wert- und Achtungsanspruch, der jedem Menschen zukommt, verletzt worden wäre und wenn es sich zudem um einen Extremfall handeln würde. In Betracht kommt ein Menschenwürdeverstoß wegen einer unzulässigen Kommerzialisierung einer Testperson zu Unterhaltungszwecken im Fernsehen.

Eine unzulässige Kommerzialisierung von Iven ist jedoch nicht anzunehmen. Zwar hat Iven dem konkreten Test (Hypnose mit dem Ziel, [scheinbar] einen Menschen umzubringen) nicht zugestimmt. Er hat sich jedoch – wie es in der Dokumentation ausdrücklich heißt – mit den übrigen 184 Testpersonen für das Projekt beworben. Er hat sich damit freiwillig für Hypnosetests der Neurowissenschaftler zur Verfügung gestellt. Der sehr ernsthaft dargestellte konkrete Test, durch den die Frage geklärt werden sollte, ob eine Person durch Hypnose letztlich dazu gebracht werden kann, zum Attentäter zu werden, macht nur Sinn, wenn die Testperson nicht vorab über den konkreten Hypnosetest informiert wird, da andernfalls nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ob die Hypnose die alleinige Ursache für die (scheinbare) Tötung eines Menschen war. Außerdem wird – und das ist entscheidend – Iven in der konkreten Versuchsanordnung in keiner Weise zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt. Vielmehr vermittelt die gesamte Dokumentation auch im Zusammenhang mit den durchgeführten Vorexperimenten den Eindruck der Sachlichkeit und der Wissenschaftlichkeit. Auch der Umgang mit Iven selbst ist von Sachlichkeit und Respekt geprägt. Iven wird in der Dokumentation als zuverlässiger, sehr gut beleumdeter Gefängniswärter vorgestellt, der sich noch nie etwas zu Schulden hat kommen lassen und der charakterlich überhaupt nicht für eine entsprechende Mordtat geeignet wäre. Die Sendung ist in keiner Weise darauf angelegt, etwaige voyeuristische Zuschauerneigungen zu Lasten der Testperson Iven und zu Gunsten von Quoten und Marktanteilen auszunutzen. Dies zeigt sich auch gegen Ende der Dokumentation, in der Iven von dem gesamten Ärzteteam sehr einfühlsam über den Vorgang aufgeklärt wird. Die Ärzte versichern ihm auf seine Nachfrage, dass die Hypnose für ihn keinerlei negative Nachwirkungen haben wird, danken ihm für seinen Mut und stellen ihm auf seinen Wunsch den Mann vor, den er scheinbar umgebracht hat.



*Entscheidung: 12/Hauptabendprogramm*

**Umgang mit der Teilnehmerin einer Castingshow: Deutschland sucht den Superstar, Staffel 10, Sendung vom 05.03.2013, Hotlinebeschwerde (Auszug aus dem Prüfgutachten)**

Neben dem Gesamtbild des Formats diskutierte der Prüfausschuss besonders den Umgang mit der Kandidatin Sarah-Joelle, die vonseiten der Jury mehrfach als „Schlampe“ bezeichnet wurde. Auch wenn dies zunächst äußerst abwertend verstanden werden kann, finden sich im diskutierten Fall doch unterschiedliche Aspekte, die einen sozialetisch desorientierenden Eindruck deutlich relativieren. So präsentiert sich Sarah-Joelle in einer Gruppe junger Frauen, die sich mit übertriebenem Make-up und körperbetonter Diskokleidung selbst stilisieren und selbstbewusst inszenieren. Darüber hinaus kann sich die erwachsene junge Frau diesem verbalen Angriff adäquat erwehren und kontert selbstbewusst, dass sie sich so nicht bezeichnet wissen will. Damit wird wiederholt der Auseinandersetzung um diesen Begriff Raum gegeben, welche die Kandidatin schlussendlich gewinnt. Sarah-Joelle macht deutlich, dass es aus ihrer Sicht nicht normal oder lustig ist, mit derartigen Begriffen tituliert zu werden, woraufhin die Jury den Ausdruck revidiert und relativiert. Sie wandelt ihn in die Bezeichnung „Party-Maus“ ab und zeigt, dass dessen Verwendung letztlich mehr über die sexistische Anschauung der Jurymitglieder aussagt als über die bewertete Kandidatin selbst. Zudem bewegt sich die verbale Auseinandersetzung im „Szenejargon“ und bedient sich eines Wortes, das zwar abwertend konnotiert ist, in der Subkultur aber durchaus ambivalent diskutiert wird. So weist Wikipedia neben der herabsetzenden Bedeutung des Wortes auch auf dessen Erweiterung in der Subkultur und der damit verbundenen differenzierten Sichtweise hin. Auch wenn der dargestellte Diskurs für die Kandidatin fraglos unangenehm ist, befindet der FSF-Prüfausschuss diesen nicht als würdelos. Zudem ist diese Auseinandersetzung nicht bestimmend für den Umgang mit den Bewerberinnen, sondern eine Ausnahme im Rahmen der Folge. Der Ausschuss erkannte keinen Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen bei einer Platzierung der Sendung im Tagesprogramm.

*Entscheidung: 6/Tagesprogramm*

## AUSEINANDERSETZUNG MIT DER PRÜFTÄTIGKEIT DER KJM

### Fünfter Bericht der KJM: März 2011 bis Februar 2013

Im Juni 2013 hat die KJM den 5. Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV veröffentlicht, der über die Aufsichtstätigkeit der KJM, über Prüffälle und Beanstandungen im zweijährigen Berichtszeitraum Auskunft gibt. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die KJM innerhalb von zwei Jahren „knapp 220“ Anfragen und Beschwerden zu Rundfunkangeboten erreicht haben, von denen sie sich mit „rund 150 Fällen“ befasste, von denen wiederum „mehr als 130“ Fälle inhaltlich abschließend bewertet wurden. Mehr **als 90 Fälle wurden als Verstoß** bewertet, **davon 47 Folgen der Serie X-Diaries**. Die anderen Fälle sind in Form eines Balkendiagramms bestimmten Genres zugeordnet, ohne dass konkrete Titel oder absolute Zahlen zweifelsfrei zu erkennen sind. Zur besseren Übersicht wurden die beanstandeten Titel den KJM-Pressemitteilungen im Berichtszeitraum entnommen und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt; Hörfunkangebote, die im KJM Bericht hier subsumiert werden, bleiben unberücksichtigt.

	<b>Titel</b>	<b>Sender, Ausstrahlung</b>	<b>Beanstandung</b>	<b>PM / Quartal</b>
1	<i>Die Super Nanny</i> (Doku-Soap)	RTL, HAP	Verstoß gegen die Menschenwürde	1/2011
2	<i>Die Super Nanny</i> (Doku-Soap)	RTL, HAP	<b>Verstoß gegen die Menschenwürde FSF: 12 / HAP</b>	2/2012
3	<i>Heiße Täuschung</i> (Erotikfilm)	Tele 5, SAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 18	1/2012
4	<i>Promi-Trödeltrupp</i> , der	RTL 2, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	2/2011
5	<i>TNA Impact</i> (Sportsendung)	Sky, SAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 18	2/2011
6	<i>TNA Impact</i> (Sportsendung)	Sky, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	4/2011
7	<i>Family Guy</i> (Animation)	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	3/2011
8	<i>Family Guy</i> (Animation)	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	3/2011
9	<i>XXX Wife / Stroker and Hoop</i> (Animation)	TNT, TP 16	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 16 FSF: 16 / SAP</b>	2/2011
10	Geiselnahme in Manila, Nachrichtenbeitrag	N24, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 16 FSF: Tagesprogramm, Berichterstattungsprivileg/ § 5 Abs. 6 JMStV</b>	2/2011
11	Newstime, Bericht über Lebanon	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	2/2011
12	Newstime, Bericht über die Misshandlung eines Gefangenen in Paraguay	ProSieben, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: Tagesprogramm, Berichterstattungsprivileg / § 5 Abs. 6 JMStV</b>	2/2012
13	<i>Die Frau die Leiden schafft</i> (Beitrag über Domina), Reportage	AZ-Media/ RTL, SAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 18	1/2011

14	<i>Das Böse nebenan</i> , Spiegel TV, Reportage	VOX, HAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	1/2011
15	<i>Talk Talk Talk</i>	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	1/2011
16	<i>Die strengsten Eltern der Welt – Peru / Taquile</i>	Kabel 1, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: 12 / Tagesprogramm</b>	2/2012
17	Spiegel TV-Dokumentation <i>Tempel der Lust</i>	VOX, HAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	3/2012
18	Trailer <i>CSI-Event</i>	RTL, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	3/2011
19	Trailer <i>CSI-Event</i>	RTL, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	3/2011
20	Trailer <i>Wer ist Hanna?</i> (Film FSK 16)	Anixe SD, HAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	1/2012
21	Trailer <i>New Kids</i> (Serie FSK und FSF 16)	Nickelodeon, HAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	1/2012
22	Trailer <i>The Punisher</i> (Film FSK 18)	ProSieben, SAP	Falsche Platzierung eines Trailers	2/2012
23	<i>Wildboyz</i> (Serienfolge)	MTV, 21.30	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 16; nicht umgesetzte FSF-Schnitte FSF: HAP mit Schnitten</b>	1/2011
24	<i>Wildboyz</i> (Serienfolge)	MTV, 21.30	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 16 FSF: 16</b>	1/2011
25	<i>The Hard Times of R.J. Berger</i> (Serienfolge)	Viva, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: 12 / TP</b>	2/2011
26	<i>Primeval/Der Wurm</i> (Serienfolge)	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	4/2011
27	<i>X-Factor: Das Unfassbare</i> (Serienfolge)	RTL 2, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	1/2012
28	<i>V – Die Besucher / Enthüllung</i> (Serienfolge)	ProSieben, HAP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 16 FSF: 12 / HAP mit Schnitten</b>	2/2012
29	MTV Home, <i>Sexmesse Venus</i> (Magazin)	MTV, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	3/2011
30	<i>Galileo</i> , Sendung über selbstgemachte Möbel (Magazin)	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	1/2011
31	<i>Galileo</i> , Sendung über Gefängnisse (Magazin)	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	3/2011
32	<i>Galileo</i> , Methoden zum Töten (Magazin)	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	3/2011
33	<i>Galileo Spezial</i> , Vampire unter uns (Magazin)	ProSieben, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: 12 / Hauptabendprogramm</b>	4/2011

34	Galileo Big Pictures über berühmte Hollywoodfilme (Magazin)	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	4/2011
35	Heidepark Soltau: Die Krake (Werbespot)	RTL 2, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: 12 / Hauptabendprogramm</b>	4/2011
36	Heidepark Soltau: Die Krake (Werbespot)	SAT.1, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: 12 / Hauptabendprogramm</b>	4/2011
37	Heidepark Soltau: Die Krake (Werbespot)	ProSieben, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: 12 / Hauptabendprogramm</b>	4/2011
38	Heidepark Soltau: Die Krake (Werbespot)	Kabel 1, TP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: 12 / Hauptabendprogramm</b>	4/2011
39	Erotik-Mehrwertdienste (Werbespot)	Jamba TV, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 18	1/2011
40	Alarmstufe Rot (Spielfilm) FSK 18	Kabel 1, SAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 18	1/2011
41	Final Voyage (Spielfilm) FSK 18	Tele 5, HAP Schnittfassung	Entwicklungsbeeintr. für unter 18	1/2011
42	Brannigan – Ein Mann aus Stahl (Spielfilm) FSK 16	MGM, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	1/2011
43	Harold und Kumar (Spielfilm) FSK 12	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	1/2011
44	Wächter des Hades (Spielfilm) FSK 16	Tele 5, HAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	4/2011
45	Blade (Spielfilm), indiziert	RTL, NP	Sendeunzulässig	1/2012
46	Jim Carroll – In den Straßen von New York (Spielfilm) FSK 12	RTL 2, TP (Schnittfass.)	Entwicklungsbeeintr. für unter 12	2/2012
47	Resident Evil (Spielfilm) FSK 18	Kabel 1, SAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 18	01.03.12
48 - 94	47 Folgen X-Diaries	RTL 2, TP	<b>17 Folgen entwicklungsbeeintr. für unter 16; 30 Folgen entwicklungsbeeintr. für unter 12 FSF: Einzelfolgen der 1. Staffel 12 / HAP und 16 SAP</b>	2/2001 und 3/2011

Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV – 5. Bericht der KJM, Pressemitteilungen der KJM im Berichtszeitraum (März 2011 – Februar 2013), S. 84 ff.

Die Fälle, mit denen auch die FSF befasst war, sind hervorgehoben, die FSF-Entscheidung ist entsprechend vermerkt. Abweichende FSF-Ergebnisse hatten nicht in allen Fällen eine Privilegierungswirkung, weil es sich zum Teil um Prüfungen nach der Ausstrahlung handelte.

Insgesamt zeigt sich, dass die Prüftätigkeit der KJM stark zurückgegangen und die Zahl der Beanstandungen durch die KJM relativ gering ist. Fasst man die Prüfgegenstände nach Formaten und Jugendschutzproblematik zusammen, ergeben sich im Berichtszeitraum *94 Beanstandungen bezogen auf 45 Formate*. Aber auch bei Mehrfachzählung bleibt die Zahl der festgestellten Verstöße recht niedrig und hängt offensichtlich damit zusammen, dass die Anzahl der Beschwerden ebenfalls erheblich abgenommen hat. Der Rückgang der Beschwerden wird im KJM-Bericht darauf zurückgeführt, „dass im Berichtszeitraum kein Format ausgestrahlt wurde, das wie in vergangenen Jahren eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Beschwerden auslöste“ (S. 17).

Dies könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass die Sender ihr relevantes Programm vor der Ausstrahlung der FSF vorlegten, deren Prüfumfang im fraglichen Zeitraum erheblich angestiegen ist. So wurden im KJM-Berichtszeitraum (März 2011 – Februar 2013) *3 525 Programme bei der FSF geprüft*, die in 2 110 Fällen den Anträgen stattgab, in 1415 Fällen dagegen Maßnahmen ergriff, seien es Schnittauflagen oder spätere Sendezeiten. Darüber hinaus wurden 159 Anfragen gestellt, die alle einzeln beantwortet wurden.

### Prüffälle der KJM 2013-1 (Stand Juli 2013)

Über aktuellere Prüffälle hat die KJM in einer Pressemitteilung am 29.07.2013 informiert (PM 09/2013). Danach hat sie im ersten Halbjahr 2013 insgesamt 16 Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt, davon 7 aus dem Rundfunk- und 9 aus dem Telemedienbereich. Die festgestellten Verstößen im Rundfunk im Einzelnen:

Nr	Titel	Sender, Sendezeit	Beanstandung / Begründung FSF-Entscheidung	KJM-Halb-jahresbericht
1	<i>Unter fremden Decken – auf der Suche nach dem besten Sex der Welt</i>	ProSieben, HAP	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 16 / nicht einzuordnende Sexualpraktiken, Verbindung Alkohol-Sex</b> <b>FSF: 16</b>	01/2013
2	<i>American History X</i> FSK 16	TNT, HAP o. Vorsperre	Entwicklungsbeeintr. für unter 16	01/2013
3	<i>Joko gegen Klaas</i>	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12 / <i>riskante Aktionen und Mutproben</i>	01/2013
4	<i>Joko gegen Klaas</i>	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12/ <i>riskante Aktionen und Mutproben</i>	01/2013
5	<i>Partybruder</i>	VIVA, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12 / <i>verbale Abwertung von Frauen</i>	01/2013
6	<i>Geschändet und geliebt</i>	MGM, TP o. Vorsperre	Entwicklungsbeeintr. für unter 12 / <i>Gewaltszenen, negative Grundstimmung</i>	01/2013
7	<i>SOKO Wien, Episode Unter Druck</i>  FSK 12; Ausstrahlung im ZDF-Tagesprogramm	SKY, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12 / <i>Gewaltpassagen und Bedrohungszenen</i>	01/2013

Im 1. Halbjahr 2013 durch die KJM festgestellte Verstöße

Bei der einzigen beanstandeten Sendung, die auch der FSF zur Prüfung vorgelegen hat, gelangten Prüf- und Berufungsausschuss im Ergebnis zu derselben Einschätzung wie die KJM. In der Kurzbewertung von *Unter fremden Decken* heißt es:

Gegen das Resümee der Sendung - alles was beiden Partnern gefällt, in gegenseitigem Einvernehmen geschieht und Spaß macht, ist erlaubt - ist in sexualethischer Hinsicht nichts einzuwenden. Auch vermittelt sich der ausschnittthafte Charakter der Sendung recht deutlich als solcher, was die Überbetonung des Sexuellen in gewisser Hinsicht relativiert. Allerdings sind 12- bis 15-Jährige nicht Adressaten dieser Sendung und aufgrund fehlender eigener sexueller Erfahrungen auch nicht in der Lage, den Aussagegehalt der Sendung angemessen einzuordnen, zu bewerten und zu relativieren. Viele Aussagen und Inhalte der vorliegenden Sendung stellen für die Altersgruppe 12-15-Jähriger eine Überforderung dar, da sie ihre Vorstellungen von "normaler Sexualität" überschreiten und Druck erzeugen können, möglichst früh möglichst viel und unterschiedlichen, experimentierfreudigen Sex zu haben. Der Aspekt einer sexuellen Leistungsschau, der den Charakter der vorliegenden Sendung wesentlich mitbestimmt, kann von 12-Jährigen nicht mit hinreichender Distanz betrachtet und relativiert werden. Die Berichte aus den einzelnen Ländern wurden sehr unterschiedlich bewertet, da teilweise der aufklärerische Charakter im Vordergrund steht (Schweden, hier wurde allerdings die Verbindung von Sex und Alkohol kritisch bewertet), teilweise jedoch auch der Leistungsaspekt der Sexualität sehr hochgespielt wird (Frankreich, Brasilien, hier kommt noch die Verharmlosung von Schönheits-OPs hinzu).

*Ab 16 / Spätabendprogramm*

### Prüffälle der KJM 2013-2 (Stand Januar 2014)

Über die Prüffälle im zweiten Halbjahr 2013 hat die KJM in einer Pressemitteilung vom 24.01.2014 informiert (PM 01/2014). Danach hat die KJM im zweiten Halbjahr 2013 insgesamt 15 Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt, davon 6 aus dem Rundfunk- und 9 aus dem Telemedienbereich. Zu den festgestellten Verstößen im Rundfunk im Einzelnen:

Nr	Titel	Sender, Sendezeit	Beanstandung / Begründung FSF-Entscheidung	KJM- Pressemitteilung
1	<i>Spartacus – Blood and Sand / Programmtrailer</i>	Kabel eins HAP	Entwicklungsbeeintr. für unter 18 / <i>Bewegtbildtrailer für FSK-18-Sendung</i>	01/2014
2	<b><i>Kenny vs. Spenny: Wer ist der größere Idiot?</i></b>	<b>VIVA, HAP</b>	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 16 / unsensibler Umgang mit Menschen mit Behinderung, die pauschal mit dem Wort „Idiot“ konnotiert und ins Lächerliche gezogen wurden</b>  <b>FSF: 12 / HAP</b>	<b>01/2014</b>
3	<i>RTL-Explosiv – Weckend: Beitrag über ein Partyschiff in Mexico</i>	RTL, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16 / <i>junge Menschen zeigen exzessives und sexuell aufgeladenes Partyverhalten und übermäßigen Alkoholkonsum</i>	01/2014



4	<i>RTL-Explosiv: Beitrag über einen Swingerclub</i>	RTL, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 16/ <i>Gruppensex wird als allgemein gängige Sexualpraktik präsentiert</i>	01/2014
5	<i>Galileo Big Pictures Hollywood Blockbuster</i>	ProSieben, TP	Entwicklungsbeeintr. für unter 12 / <i>drastische Sequenzen aus dem Film Der Exorzist, die unter 12-Jährige nachhaltig ängstigen können</i>	01/2014
6	<i>Star Wars: The Clone Wars</i>	Super RTL	<b>Entwicklungsbeeintr. für unter 12 / <i>Kampf- und Folterszenen enthalten, die unter 12-Jährige ängstigen können</i></b>  <b>FSF: 12 / Tagesprogramm mit Schnittauflagen</b>	<b>01/2014</b>

Von den insgesamt 6 festgestellten Verstößen aus dem Rundfunkbereich wurden nur zwei Fälle durch die FSF geprüft: Bei der beanstandeten Folge von *Star Wars: The Clone Wars* waren versehentlich Schnittauflagen der FSF nicht umgesetzt worden – inhaltlich bestehen keine Differenzen zwischen der Einschätzung von KJM und FSF. Anders im Fall von *Kenny versus Spenny*: Hier wurden die Folgen der 6. Staffel durch einen Einzelprüfer begutachtet und mehrheitlich ab 12 Jahren und für das Hauptabendprogramm freigegeben. Auf Nachfrage bei der KJM war zu erfahren, dass zwar ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren) festgestellt wurde, aber keine Maßnahmen verhängt werden, weil die FSF bei ihrer Bewertung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten habe.

#### **Auszug aus dem FSF-Prüfgutachten Kenny vs. Spenny Episode 601, „Wer ist der größere Idiot?“:**

Kenny und Spenny treten dieses Mal gegeneinander an, um herauszufinden, wer der größere Idiot ist, beide sind siegessicher. Kenny gründet seine Strategie darauf, sich so idiotisch wie möglich zu verhalten, worunter er versteht, gängige Bilder und Klischees von Behinderten nachzuspielen. Spenny hingegen hält sich selbst für einen echten Idioten, dem immer wieder blöde Sachen passieren, weil er idiotisch ist. Kenny, so argumentiert er, könne kein Idiot sein, weil er einen Idioten spielt, das könne ein Idiot eben nicht. Nach einigen semantischen Streitereien, was Idiotie wirklich bedeutet, wird Spenny zum Sieger gekürt, denn er macht nicht nur idiotische Sachen, er kann auch den Idioten spielen, wie es Kenny tut. Die Demütigung für Kenny besteht darin, dass er sich mit der Klobürste die Zähne putzen muss.

...

Die Tabuverletzung ist das Programm dieser Spielshow, weshalb hier sehr genau unterschieden werden muss zwischen spielerischer Provokation oder realer Positionierung, zwischen Jugendschutz oder Elternberuhigung. Hier toben sich zwei postpubertäre Mittdreißiger aus und spielen Spiele, die pubertären oder analen Charakter haben. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass der programmatische Unsinn, Unfug und die forcierte Idiotie durchaus erhellende Reflexionen ermöglichen kann, mitunter sogar aufklärerisch wirkt und den Zuschauer zur abwägenden Überlegung auffordert.

Nicht alles was empört, anstößig ist, Erwachsene provoziert oder Erwachsenen-Regeln verletzt, ist deshalb jugendgefährdend oder entwicklungsgefährdend. Auch muss der Comedy-Kontext berücksichtigt werden, denn hier entsteht ein experimenteller Frei- und Spielraum, der so lange funktioniert, wie er als solcher aufgefasst wird und nicht wirklich Menschen in ihrer Identität und ihrer Kultur beschädigt oder angegriffen werden. Daher muss auch dieser Freiraum in gewisser Weise vor beschränkenden Eingriffen – auch unter Jugendschutzgesichtspunkten – bewahrt und geschützt werden, denn gerade in diesen Zonen des verabredeten Unsinn und Klamauks entstehen nachdenklich stimmende oder entlastende Perspektiven, finden sich nützliche Überlegungen zum Wert oder Unwert von Grenzen und Tabus. Grundsätzlich kann Zuschauer ab 12 Jahren zugemutet werden, darf von ihnen erwartet werden, dass sie die hier vorgenommenen Experimente und Spiele nicht als Appelle und Stimulationen auffassen, sondern anerkennen, dass die Akteure Kenny und Spenny Spielfiguren sind, die irrealen Wettkämpfe austragen, die gleichwohl landläufige Wunschphantasien ins Ich tragen. Damit agieren Kenny und Spenny als Wunschvertreter, die ausleben, was man im Leben nicht ausleben kann, weil bestehende Normen und Grenzen bestehen. Die unausgesprochene Verabredung des Zuschauers mit den Protagonisten ist, dass diese spielerisch versuchen, reale Grenzen zu verletzen. Damit wird auch das Grenzgebot spielerisch überprüft und auf seine Legitimität befragt. ...

Kenny und Spenny bedienen ein sehr jugendliches Humorverständnis. Sie sind – auch in ihrer Körperlichkeit, ihrem Stil, ihren Rollen – keine handlungsmotivierenden Vorbilder, sondern sie bleiben Clowns, komödiantische Crash-Test-Dummies, die sich zum Spaß des Publikums mit infantiler Inbrunst weigern, erwachsen zu werden und sich selbst zum Affen machen. In einem scheinbar regellosen Spielraum gehorchen sie doch Ritualen und Regeln, denn die Sendung wird immer nach dem gleichen Schema gebaut, es werden Verabredungen getroffen, es gibt einen Sieger und Verlierer, es werden Experten eingeladen, die die beiden Duellanten beraten, zurechtweisen oder belobigen, eine Jury oder ein Punktesystem entscheidet, wer gewonnen oder verloren hat. Diese geregelte Regellosigkeit macht bereits dem Zuschauer ab 12 Jahren klar, dass er es hier mit einer synthetischen Spielanordnung und nicht mit dem Alltag oder dem Leben an sich zu tun hat.



## FSF-ALTERSKENNZEICHEN UND VERBRAUCHERINFORMATION

### FSF-eigene Kennzeichen

Seit Mai 2013 verwendet die FSF auf ihrer Website eigene Kennzeichen anstelle der im Jahr 2012 vorübergehend benutzen niederländischen Kijkwijzer-Alterskennzeichen und Inhaltspiktogramme. Ziel war es, Verbraucherinformation zu Jugendschutzfragen zu bieten und dabei die für die Freigaben verantwortliche Institution in Erscheinung treten zu lassen. Darüber hinaus erschien es mit Blick auf die spezifische Regelung im Fernsehen notwendig, für Programme mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahren, die im Tagesprogramm platziert werden dürfen, ein eigenes Kennzeichen zu entwickeln. Die Farbgebung soll deutlich machen, dass Programme dieser Kategorie eher in Richtung einer Freigabe ab 6 Jahren als in Richtung einer Freigabe ab 16 Jahren tendieren. In den Erläuterungen der Kennzeichen wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Sendungen für jüngere Kinder nicht unbedingt geeignet sind und in Begleitung der Eltern angesehen werden sollten.



### FSF-ProgrammInfo und FSF-Blog

Seit April 2013 werden in den Prüfungen auch die Programminformationen für die FSF-Website vorbereitet, die sich an eine interessierte Öffentlichkeit richten. Die jugendschutzrelevanten Inhalte – ängstigende Inhalte, Gewalt, Desorientierung, Sex und Sprache – und die Ausprägung in Relation zur Freigabe – keine, wenig, moderat und stark – werden vom Prüfausschuss benannt und auf dem Ergebniszettel vermerkt. Aus den Angaben wird eine Grafik zur Jugendschutzrelevanz erstellt, die den erläuternden Text zum jeweiligen Titel begleitet. Während im Text Genrekontext und Inhalt, Jugendschutzrelevanz, Wirkung und Bezüge zur Altersgruppe skizziert werden, bietet die Grafik eine erste, visuelle Orientierung über die wesentlichen Gründe für die Freigabe. Ein Beispiel für eine ProgrammInfo findet sich am Ende des Berichts.

Parallel zur Veröffentlichung der ProgrammInfo (idealerweise kurz vor Sendestart) werden im FSF-Blog unter der Rubrik *Neues aus der Programmprüfung* weitere Information rund um das Programm veröffentlicht. In der Kombination von sachlicher Jugendschutzinformation und essayistischen Texten, Produktions- und Ausstrahlungsdaten oder Hintergründen zum Programm liegt der spezielle Mehrwert dieses FSF-Angebotes. Beispiele sind etwa die ProgrammInfo zur BBC-Serie *Doctor Who* (ProSieben) und dem Blogtext *Doctor Who is simply masterful*, zur Serie *Shameless – Nicht ganz nüchtern* oder zur Serie *Mad Men* – jeweils mit dazugehörigem Blogtext.

Bis Ende 2013 waren ca. 250 ProgrammInfos online gestellt, wobei Serienstaffeln in einer ProgrammInfo zusammengefasst werden.

## Weihnachtsspecial

Pünktlich zum Nikolaustag hat die FSF über eine Pressemitteilung auf die Jugendschutzinformationen zum laufenden Fernsehprogramm auf der FSF-Website aufmerksam gemacht.

[http://fsf.de/data/user/Dokumente/Pressemitteilungen/20131205\\_PM\\_ProgrammInfos.pdf](http://fsf.de/data/user/Dokumente/Pressemitteilungen/20131205_PM_ProgrammInfos.pdf)

Als spezieller Service zur Weihnachtszeit wurden vom 24. bis zum 27.12.2013 alle Sendungen, die vor der Programmierung von der FSF eine Alterskennzeichnung erhalten haben, aufgelistet. Zu mehr als 80 Programmen täglich standen so Informationen mit Hinweisen auf mögliche Wirkungsrisiken zur Verfügung. Darüber hinaus fand sich im Weihnachtsspecial ein Interview mit Prof. Dagmar Hoffmann zum weihnachtlichen Fernsehkonsum von Kindern mit konkreten Empfehlungen.

### **FSF nimmt das TV-Weihnachtsprogramm unter die Lupe**

**Alle Jahre wieder: Weihnachtszeit ist auch Fernsehzeit – FSF bietet Jugendschutz-Service auf [www.fsf.de](http://www.fsf.de)**

Berlin, 06. Dezember 2013. Medieninformation. – Die Weihnachtszeit ist für viele Kinder und Jugendliche auch ein Fernseh-Fest. Damit Eltern im Bilde sind, welche Sendungen den Nachwuchs gefährden könnten, bietet die [Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen](http://www.fsf.de) auf ihrer Webseite einen Jugendschutz-Service. Spezielle Programminformationen geben Aufschluss darüber, ob das TV-Angebot unter Jugendschutzgesichtspunkten problematisch ist. In den vergangenen Wochen haben die Prüferinnen und Prüfer der FSF viele Sendungen des Weihnachtsprogramms gesehen und mögliche Risiken für jüngere Zuschauer benannt. Auf dieser Basis stellt die FSF Informationen zu mehr als 80 Sendungen pro Tag zur Verfügung. Im Mittelpunkt stehen Darstellungen von Gewalt und Sexualität, ängstigende Inhalte und desorientierende Botschaften. Das FSF-Weihnachtsspecial enthält Altersfreigaben, Wirkungsrisiken und Hintergrundinformationen zu Programmen in der Weihnachtszeit und kann ab dem 16. Dezember unter <http://fsf.de/programmpruefung/entscheidungen/weihnachtsprogramm> abgerufen werden.

**WEIHNACHTSPROGRAMM 2013**



< zurück

Weihnachtszeit ist oft auch  
Fernsehzeit

Unser Jugendschutz-Service zur  
Weihnachtszeit soll Ihnen bei der  
Auswahl des Fernsehprogramms  
helfen. Aufgelistet sind alle  
Sendungen, die vor der  
Programmierung von der FSF eine  
Alterskennzeichnung erhalten  
haben. Zu vielen Programmen bieten  
die kurzen Programminfos Hinweise  
auf mögliche Wirkungsrisiken.

Was Dr. Dagmar Hoffmann,  
Professorin für Medien und  
Kommunikation, zum  
weihnachtlichen Fernsehkonsum von  
Kindern und Jugendlichen empfiehlt,  
können Sie im Interview mit ihr  
nachlesen ([PDF mit Interview](#)).

**WEIHNACHTSPROGRAMM 2013**

Von der FSF geprüfte Programme am 24. Dezember 2013:

Vormittags		Nachmittags	Abends
Zeit	Sender	Sendung	Freigaben
06.05	RTL Nitro	Das Strafgericht	12 12
06.15	Fox	Shameless – Nicht ganz nüchtern	12 16
06.25	Tele 5	Star Trek	12 12
06.30	RTL Crime	Anwälte der Toten – Rechtsmediziner decken auf	12 16
06.40	13th Street	Law & Order	12
06.55	RTL Nitro	Law & Order	12

## Auswertung der Besuche auf der FSF-Website

Insgesamt zeigen die Zugriffszahlen auf die Website, dass die ProgrammInfos wie auch die Verbindung von Blogtexten mit Begründungen der Freigaben gut ankommen. Von 75 000 Seitenaufrufen in 6 Monaten (15. April bis 15. Oktober 2013) gingen über 13 % auf den Bereich zur Programmprüfung. Dieser Anteil hat sich im Dezember 2013 merklich erhöht, was als direkte Folge der Presseaktion zum Weihnachtsfest angesehen werden kann. Im Dezember 2013 wurden 12 534 Seiten aufgerufen – im Vergleich zum Vorjahr (7 734 Seiten) ein Zuwachs von 62 %. 33,3 % aller Seitenaufrufe beziehen sich auf den Bereich Programmprüfung, 13,4 % allein auf das Weihnachtsspecial. Die gezielte Presseaktion zeigt somit direkte Auswirkungen auf die Nutzung der Seite: Während es von Januar bis November durchschnittlich 3 464 Besuche im Monat gab, war der Dezember mit 3 689 Besuchen stärker – hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Besuche ab dem 24. Dezember wieder stark nachließen. Im Vergleich zum Dezember 2012 mit 2 544 Besuchen ist die Anzahl der Seitenbesuche um 45 % angestiegen.

Viele Besucher gelangen über Facebook und der FSF-Blog auf die Seite, was durch Verknüpfungen von den ProgrammInfos mit Blogtexten oder Facebook-Einträgen zu aktuellen Fernsehsendungen unterstützt wird. Das gesteigerte Interesse an den ProgrammInfos zeigen auch hier die Zahlen über Blogbesuche und konkrete Seitenaufrufe. Von Januar bis März 2013 belegten die Seiten zur Zombie-Serie *The Walking Dead* mit 2706 Aufrufen (49,4 %) den ersten Platz unter den Seitenaufrufen. Dagegen steht der Bereich Neues aus der Programmprüfung auf Platz 5 mit 15,1 % (827) der aufgerufenen Seiten. Wie die Tendenz 2014 zeigt, hat sich dieses Verhältnis merklich verschoben. Von 6 518 Zugriffen im ersten Quartal 2014 beziehen sich nun gut 25 % (1646) auf die Informationen aus dem Bereich Programmprüfung.

### ADVOCATUS DIABOLI – JUSTIZDRAMA AUF VOX



Am 15. März zeigt VOX die Mini-Thriller-Serie **Der Anwalt des Teufels** ab 20.15 Uhr als Deutschlandpremiere – alle drei Folgen hintereinander. Im Mittelpunkt des Dreiteilers steht der erfolgreiche Strafverteidiger William Burton („Will“), der seine Mandanten aus noch so

ausweglos scheinenden Situationen befreit. Noch nie hat er einen Fall verloren, belegt den ersten Platz der "Topanwälte unter 40"-Liste in Großbritannien und eine Beförderung zum "Queen's Counsel" ist nur noch eine Frage der Zeit. Auch privat läuft es hervorragend für ihn – Will ist glücklich verheiratet und Vater eines neunjährigen Sohnes. [Weiterlesen...](#)

14. März 2014 von Mareike Müller



Kategorien: [Neues aus der Programmprüfung](#) Schlagwörter: [Der Anwalt des Teufels](#), [ProgrammInfo](#), [Serie](#) [Schreiben Sie einen Kommentar](#)

Screenshot einer Programmankündigung im Blog

### Der Anwalt des Teufels

12

Episoden 01 – 03

GB 2013

Krimi

In dem dreiteiligen Justizdrama geht es um Mord und Selbstjustiz. Nachdem der brillante Strafverteidiger William Burton trotz belastender Indizienlage einen Freispruch für den sadistischen Frauenmörder Liam Foyle erwirkte, tötet dieser Burtons Ehefrau. Zum Entsetzen Burtons wird Foyle erneut freigesprochen. Burton greift nun zur Selbstjustiz und muss sich in Schottland vor Gericht verantworten. Der justizkritische Diskurs und die spezifisch vermittelte Beklemmung und Ängstigung des Filmes werden eher Erwachsene als Kinder und Jugendliche erreichen. Burtons Sohn Jamie ist zwar ein Sympathieträger für junge Zuschauer, spielt allerdings nur eine Nebenrolle und bietet keine problematischen Orientierungen. Das Motiv der Selbstjustiz wirkt konstruiert und besitzt für kindliche Erfahrungswelten keine Anknüpfungspunkte. Horrorelemente und Gewaltszenen sind nur sparsam enthalten. Ab 12-Jährigen kann daher zugetraut werden, mit den Inhalten in der gebotenen Form umzugehen. Einzelne Schreckmomente und dichtere, bedrohlichere Dialoge und Musikpassagen deuten die Grausamkeit Foyles an und können auf jüngere Zuschauer beunruhigend und ängstigend wirken.

Weitere Informationen zur Miniserie *Der Anwalt des Teufels* im FSF-Blog.

#### Ab 12 Jahren / Hauptabendprogramm (20.00 – 6.00 Uhr)



Screenshot einer Programmlinfo der Website